



MARKTGEMEINDE GÖTZIS

Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Wettterminals

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 8 des Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF., des Gemeindevergnügungssteuergesetzes, LGBl.Nr. 49/1969 und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Götzis vom 16. Mai 2011 wird verordnet:

§ 1 Einhebung der Steuer

Die Marktgemeinde Götzis hebt ab dem 01. Juni 2011 eine Vergnügungssteuer auf Wettterminals ein.

§ 2 Steuergegenstand

Der Steuer unterliegen das Aufstellen oder der Betrieb von Wettterminals im Sinne des Wettengesetzes.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Aufstellen oder dem Betrieb des Wettterminals.

§ 4 Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt 700 € pro Wettterminal und Kalendermonat, in dem das Wettterminal, wenn auch nur zeitweise, aufgestellt ist oder betrieben wird.

Der Bürgermeister:

Werner Huber

angeschlagen: 23.05.2011
abzunehmen: 06.06.2011
abgenommen: 21.06.2011

Es wird darauf hingewiesen, dass auch jede Person, die Räumlichkeiten für das Aufstellen oder den Betrieb von Wettterminals zur Verfügung stellt, gem. § 7 Bundesabgabenordnung als Gesamtschuldner haftet.